

1. Vertragsabschluss

[1] Mit der schriftlichen Anmeldebestätigung der WAF und der Zulassung zum Studium der HfWU, ist der Studienvertrag mit der WAF geschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Bewerbungsunterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig vorliegen und fehlende Unterlagen wie Zeugnisse, Sprachnachweise o.ä. nachzureichen sind.

[2] Die WAF behält sich vor, eine Teilnahme nicht zuzusagen, wenn die maximale Studierendenzahl bereits erreicht oder die minimale Studierendenzahl noch nicht erreicht ist oder notwendige Fristen nicht eingehalten wurden.

2. Verpflichtungen der WAF / Aufgaben der HfWU

[1] Die WAF ist für die Organisation und Durchführung der Lehre verantwortlich. Durch die Annahmebestätigung der WAF verpflichtet sich diese zur ordnungsgemäßen Reservierung eines Studienplatzes zum vorgesehenen Zeitpunkt und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienangebots.

[2] Die WAF behält sich vor, bei mehr Bewerbungen als verfügbaren Studienplätzen die Vergabe der Studienplätze über ein angemessenes Rankingverfahren zu bestimmen.

[3] Die Prüfungsabnahme obliegt der HfWU. Diese verleiht den Abschlusstitel nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen gemäß der aktuell gültigen Externenprüfungsordnung (EPO).

[4] Bei Änderungen der EPO können sich während des Vorbereitungsstudiums Modulinhalt und Vorlesungsumfang ändern.

3. Verpflichtungen des/der Studierenden

[1] Der/die Studierende verpflichtet sich, die Studiengebühren an die WAF zu bezahlen. Die Kosten sehen folgendermaßen aus:

- a) Bearbeitungspauschale in Höhe von **50 EUR**, fällig bei Anmeldung auf Rechnung.
- b) Studiengebühren für das gesamte Vorbereitungsstudium über vier Semester in Höhe von **19.000 EUR** (mehrwertsteuerfrei). Darin ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von 500 Euro enthalten, welche direkt nach Erhalt der Zulassung fällig ist. Dieser Betrag wird bei der ersten Semesterzahlung beziehungsweise den ersten Monatsraten abgezogen.
 - i) Bei semesterweiser Zahlung sind 4.750 EUR je Semester fällig.
 - ii) Die 24 Monatsraten betragen 795 EUR.

Die gewünschte Zahlungsweise können Sie unter **Anlage 1** wählen.

- c) Gebührenbescheid der HfWU für Prüfungsgebühren über derzeit **200 EUR**.

[2] Bei nicht fristgerechtem Eingang der fälligen Studiengebühr ist zumindest vorübergehend eine Teilnahme an Vorlesungen ausgeschlossen. Ein Wechsel der Zahlweise ist nur zum Folgesemester möglich. Hierfür fällt eine Verwaltungsgebühr von 100 EUR an.

[3] Eine kostenfreie Unterbrechung des Studiums ist auf Antrag möglich (Freisemester).

[4] Bei Überschreitung der Regelstudienzeit wird ab dem 3. Verlängerungssemester eine Semestergebühr von 300 EUR fällig. Diese Verlängerungsgebühren werden am Ende des jeweiligen Semesters rückwirkend in Rechnung gestellt.

[5] Das arbeitgebende Unternehmen oder dritte Personen können direkt mit der WAF eine Zahlungsvereinbarung über die Studiengebühren oder Teile der Studiengebühren eingehen. Bei Rücktritt des arbeitgebenden Unternehmens oder der dritten Personen von der Kostenübernahme

während des Studiums ist der/die Studierende verpflichtet, die Gebühren selbst weiter zu finanzieren.

[6] Die Vorlesungszeiten werden im jeweils aktuellen Vorlesungsplan kommuniziert. Die WAF behält sich mit ihrem Kooperationspartner vor, jederzeit Änderungen in der Vorlesungsplanung vorzunehmen. Die Studierenden werden zeitnah über die Änderungen informiert.

[7] Die im Rahmen der Vorlesungen überlassenen Materialien und Inhalte werden den Studierenden zum Zwecke des Selbststudiums überlassen. Zu diesem Zweck dürfen sie frei verwendet und genutzt werden. Der/die Studierende verpflichtet sich, die im Rahmen des Kurses überlassenen Materialien und Inhalte nicht ohne Zustimmung zu vervielfältigen, zu verbreiten, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, oder in sonstiger Weise zu verwerten.

[8] Der/die Studierende ist zur Einhaltung der Externenprüfungsordnung (EPO) verpflichtet und hat Ankündigungen auf den entsprechenden HfWU-Plattformen bzw. per E-Mail gesandte Informationen regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

[9] Damit die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch genommen werden können, muss die WAF frühestmöglich über eine Schwangerschaft bzw. Stillzeit informiert werden.

4. Laufzeit des Vertrages

[1] Dieser Studienvertrag wird für die Dauer des berufs begleitenden Studiums geschlossen.

[2] Die Verpflichtung des/der Studierenden während der Vertragszeit wird nicht dadurch berührt, dass diese/r das Studium nicht antritt oder zu einem späteren Zeitpunkt den Vorlesungen fernbleibt, insbesondere ändert dies nichts an seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung. Hat der/die Studierende alle Leistungen in Anspruch genommen und bestanden bevor die Laufzeit des Vertrages endet, ändert dies ebenfalls nichts an seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung.

[3] Beim Ausschluss vom Studium durch die Hochschule oder Ablauf der Zulassung unter Vorbehalt zur Externenprüfung endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des Semesters, in dem der Studienausschluss erfolgt. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Gebühren ist ausgeschlossen.

5. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

[1] Neben den unter 4. und 5. genannten Vereinbarungen kann der Studienvertrag vorzeitig, jeweils zum Ende eines Semesters, erstmals zum Ende des auf den Studienbeginn folgenden Semesters (zum Ende des 1. Semesters) gekündigt werden. Eine Kündigung muss spätestens 6 Wochen vor Semesterende schriftlich eingegangen sein. Es gelten folgende Semestertermine: Wintersemester 01.09. bis einschließlich 28.02. (29.02. bei Schaltjahren), Sommersemester 01.03. bis einschließlich 31.08.

[2] Eine sonstige Kündigung ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Der/die Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen. Eine außerordentliche Kündigung kann erstmals nach Ende des ersten Semesters erfolgen.

[3] Im Falle der außerordentlichen Kündigung sind die Kostenbeiträge bis zum Ablauf des nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermins (vgl. Abs. 1) zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung auf Umständen beruht, die von der WAF nicht zu vertreten sind. **Das gilt auch dann, wenn der/die Studierende bei einer sehr kurzfristigen Anmeldung ab drei Wochen vor Beginn der Vorlesungen vom Vertrag zurücktritt.**

[4] Die für die WAF bestehende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms wird hinfällig und rechtfertigt eine Kündigung der WAF, wenn eine weitere Teilnahme am Studium unmöglich ist. Davon ist insbesondere auszugehen bei erheblicher Verletzung der Externen Prüfungsordnung (EPO), bei Verletzung der EPO in untergeordneten Punkten trotz Ermahnung und Androhung ihrer Folgen.

6. Sonstiges

[1] Jede Bestimmung gilt für sich allein. Die Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind ergänzend so auszulegen, dass der Vertragszweck weitestgehend erreicht wird.

[2] Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.